
Rechtsdidaktik in der Krise?!

V. Internationale und interdisziplinäre Fachtagung Rechtsdidaktik

16. - 17. November 2023

Programmheft



Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungsform und -ort.....	3
Programmkomitee.....	4
Programmübersicht.....	5
Zum Mehrwert rechtsdidaktischer Aktivitäten.....	11
Ziele und Kompetenzen als Problemlösen	13
Zur Weiterentwicklung didaktischer Qualitätsentwicklung.....	15
Das interdisziplinäre Potential der Rechtsdidaktik	18
Impressum	22

Link zur Online-Teilnahme (via MS Teams):

https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3aJ_EpDAQ4EdX77UJR3czdB0fLBjuQ6gAh_VSULp8g2Q41%40thread.tacv2/1696941392785?context=%7b%22Tid%22%3a%22158a941a-576e-4e87-993d-b2eab8526e50%22%2c%22Oid%22%3a%221fd02c92-5802-4acd-aca0-938442f60139%22%7d

Veranstaltungsform und -ort

Unsere Veranstaltung lebt vom regen Austausch aller Teilnehmer*innen aus den unterschiedlichsten Disziplinen und Fachrichtungen, was wir nun in hybrider Form (in Präsenz und auch online) ermöglichen wollen: Sie können entscheiden, ob Sie online (per Videokonferenz) oder vor Ort anwesend sind.

Onlineteilnahme: die Veranstaltung wird vollständig per Videokonferenz übertragen. Nähere Informationen hierzu werden bei der Veröffentlichung des Programms bekannt gegeben. Per Email erhalten Sie zeitnah nähere Informationen zum verwendeten Videokonferenzsystem samt Zugangsdaten. Sie finden die Zugangsdaten auch weiter unten im Programm.

Der „physische“ Veranstaltungsort an der Paris-Lodron-Universität Salzburg ist die Edmundsburg am Rande der historischen Altstadt. Zentral gelegen, gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und mit direkten Parkmöglichkeiten in den Altstadtgaragen bietet dieser Platz das richtige Ambiente für eine gelungene Tagung.

Anschrift: Mönchsberg 2, 5020 Salzburg

Programmkomitee

Das Programmkomitee setzt sich aus österreichischen wie deutschen Expertinnen und Experten zusammen.
Die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

- Ao. Univ.-Prof. Dr. Hermann Astleitner, *FB Erziehungswissenschaft, Universität Salzburg*
- Univ.-Prof. Dr. Stephan Kirste, *FB Völkerrecht, Europarecht und Grundlagen des Rechts, Universität Salzburg*
- Prof. Dr. Claus Loos, *Hochschule Kempten*
- Dr. Birgit Schrattbauer, *FB Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialrecht, Universität Salzburg*
- Assoz.-Prof. Dr. Patrick Wartsch, *FB Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht, Universität Salzburg*
- Ines Zeitlhofer, MA, *FB Erziehungswissenschaft, Universität Salzburg*
- Univ.-Prof. Dr. Jörg Zumbach, *FB Erziehungswissenschaft, Universität Salzburg*

Programmübersicht

Donnerstag, 16.11.2023

- 09:15-09:45 **Eröffnung und Begrüßung**
Martin Weichbold, Vizerektor für Lehre; Michael Rainer, Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät & Patrick Wartsch, az.Univ.-Prof. für Unternehmensrecht und Organisator der Rechtsdidaktik Tagung
- 09:45-10:45 **Hauptvortrag mit Diskussion**
Markus Schaller (Präsident der Salzburger Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater): Was die Wirtschaftspraxis von AbsolventInnen der RWW-Fakultät erwartet.
- 10:45-11:15 **Pause**
- 11:15-12:15 **Paneldiskussion**
Bedarf es einer eigenen Fachdidaktik für die einzelnen juristischen Fächer?
- 12:15-13:15 **Mittagspause**
- 13:30-15:00 **Krisenphänomene in der Rechtsdidaktik**
Astleitner, H.: Die nächste Krise kommt bestimmt – Erkenntnisse aus der Disaster Education für die Lehre in den Rechtswissenschaften
Lengauer, S.: Schwindendes Interesse an studentischer Mitarbeit in der Lehre – Eine ernstzunehmende Herausforderung für hochschuldidaktische Konzepte
Frey, M.; Müller, A.: Service learning in Rechtsvorlesungen – digitally remastered
- 15:00-15:30 **Pause**
- 15:30-16:30 **Zum Mehrwert rechtsdidaktischer Aktivitäten**
Hartmann, N.: Der Mehrwert der Abhaltung eines Moot-Courts als Bewertungskriterium in einer verpflichtenden Privatrechts-Lehrveranstaltung.
Stecher, T.: Sustainability Law Clinics als Methode der juristischen Ausbildung in Klimafragen
- 16:30-17:00 **Pause**
- 17:00–18:00 **Ziele und Kompetenzen als Problemlösen**
Boosen, D.: (Affektive) Lernziele im Lehrgebiet Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft
Großkopf, S.; Braun, C.; Nonn, S.: Argumentieren als juristische Kernkompetenz im Zeitalter von KI?
- 19:00 Uhr **Konferenzdinner im Sternbräu**

- 09:00-10:30 **Zur Weiterentwicklung didaktischer Qualitätsentwicklung**
Zumbach, J.; Zeitlhofer, I.: Von Fall zu Fall – fallbasiertes Lernen in der juristischen Lehre
Palma, U.: Versuche zur didaktischen Weiterentwicklung der "Übung" – ein Erfahrungsbericht
Dirks, U.: Passt der juristisch definierte "Tat-bestand" zum einzelfallspezifischen Sachverhalt? Kriterien einer Evaluationsmatrix auf dem Prüfstand.
- 10:30-11:00 **Pause**
- 11:00-12:30 **Das interdisziplinäre Potential der Rechtsdidaktik**
Paesold, B.: Die Rechtsdidaktik an Pädagogischen Hochschulen – Pflicht oder Kür
Witzeneder, C.: Chancen und Herausforderungen durch large language models in der juristischen Hochschullehre
Winkler, K.: Ziele der Rechtsdidaktik: Mehr als ein Algorithmus sein
- 12:30-12:45 **Tagungsende & Farewell**

Krisenphänomene in der Rechtsdidaktik

Donnerstag, 16. November 2023

13:30 – 15:00

Die nächste Krise kommt bestimmt - Erkenntnisse aus der Disaster Education für die Lehre in den Rechtswissenschaften

Hermann Astleitner

Paris Lodron Universität Salzburg

Viele Lehrende haben die COVID-Pandemie als massive Belastungssituation erlebt. Jetzt mehren sich Stimmen, die von einer langfristigen Polykrise sprechen, bei der durch die Synchronisation von Krisenphänomenen eine gegenseitige Beschleunigung und Verstärkung entsteht, die auch für Universitäten und für Inhalte und Methoden der universitären Lehre relevant sind. Julian Charrière hat diese Situation folgendermaßen umschrieben: „Wir sind in einer Krise der Imaginäre, wir haben die Werkzeuge nicht mehr, um die Realität zu beschreiben und fahren gerade gegen die Wand. Wir leben mit Denkwerkzeugen aus der Vergangenheit in einer Welt der Zukunft“. Auf dem Hintergrund solcher und ähnlicher Einschätzungen stellt sich die Frage, ob diese nur Alarmismus darstellen oder welche wissenschaftlich festmachbaren Auswirkungen mögliche gravierende krisenhafte Entwicklungen auf die Gestaltung und Vermittlung von Lehr-Lernprozessen an Universitäten und damit auch an rechtswissenschaftlichen Fakultäten haben. Auf Lehrkrisen wird häufig mit Beschleunigung der fachbezogenen Forschung reagiert, ohne allerdings die Lehr-Forschung oder eine fachdidaktische Forschung zu forcieren, was an Universitäten auch Phänomene wie „Fast Science“ mitentstehen lässt, die mit Erscheinungen wie „academic rockstars“, „Hipsterismus“, „Fringe Science“, „wissenschaftliche Myopie“, „Forschungsblasen“, „akademische Trittbrettfahrer“ oder „hyperpolitisierte Wissenschaft“ gekoppelt scheinen. Um reflektierte und aktuell relevante Problemlöse- und Präventionsstrategien in der Lehre entwickeln zu können, wird in dieser Arbeit ein explorativer narrativer und problem-sensitiver Review von internationalen Forschungsergebnissen durchgeführt, die im Bereich der Disaster Education angesiedelt sind. Disaster Education befasst sich mit der Frage, wie auf Krisen mit erzieherischen Maßnahmen vorbereitet werden bzw. wie man effektives Krisenmanagement unterrichten kann. In diesem Beitrag werden Definitionen, Theorien, Kompetenzmodelle und Forschungsergebnisse zur Disaster Education berichtet und darauf bezogen ein theoretisches Modell der Lehrkrise entwickelt. Den modellhaften negativen Facetten einer Lehrkrise werden positive problemverringende lehrmethodische Ansätze als präventive und Krisenmanagement unterstützende Optionen gegenübergestellt. Implikationen der Arbeit betreffen auch Konsequenzen für eine intensiviertere empirische Forschung in diesem zukunftssträchtigen Arbeitsfeld.

Literaturhinweise

- Astleitner, H. (2020). A theoretical perspective on ineffective interventions: Malfunctions in teaching. In: H. Astleitner (Ed.), *Intervention Research in Educational Practice: Alternative Theoretical Frameworks and Application Problems* (pp. 39-62).
- Waxmann. <https://www.waxmann.com/index.php?eID=download&buchnr=4197>
- Chambers, C. (2017). *The seven deadly sins of psychology*. Princeton University Press.
- Crawford, B. J., & Simon, M. S. (2020). Law faculty experiences teaching during the pandemic. *Saint Louis University Law Journal*, 65(3), 455-470.
- Laudadio, N. C. & Malo-Juvera, V. (Eds.). (2022). *Disaster pedagogy for higher education: Research, criticism, and reflection*. Rowman & Littlefield.

- Persson, K. B. (2022). *Overcoming disaster. What colleges learned from catastrophe to recovery*. Rowman & Littlefield.
- Schwartz, M. H. (2020). Towards a modality-less model for excellence in law school teaching. *Syracuse Law Review*, 70, 115-142.
- World Economic Forum (WEF) (2023). *The global risks report (18th ed.)*. WEF.

Schwindendes Interesse an studentischer Mitarbeit in der Lehre - Eine ernstzunehmende Herausforderung für hochschuldidaktische Konzepte

Siegmar Lengauer

Johannes Kepler Universität Linz

Im Rahmen der 4. Rechtsdidaktik Tagung durften Kolleg:innen und ich über die Implementierung eines universitären Tutorienprogramms für das Fach Strafrecht I an der JKU Linz berichten. Den nach wie vor ganz überwiegend positiven Rückmeldungen seitens der teilnehmenden Studierenden und den positiven Erfahrungen unserer Tutor:innen steht nun allerdings eine (zugegeben nicht ganz neue) Herausforderung entgegen: Es wird zunehmend schwieriger Studierende zu finden, die bereit sind sich als Tutor:innen für einen längeren Zeitraum zu „committieren“. Ein ähnliches Phänomen beobachten wir im Bereich der Studentischen Korrekturtätigkeit und sogar bei Ausschreibungen von befristeten Prae-Doc Stellen. Hinsichtlich unseres Tutoriensystems besteht allerdings das spezifische Problem, dass dieses ohne die aktive Mitwirkung erfahrener Studierender nicht aufrecht zu erhalten ist. Dies ist darin begründet, dass das Konzept eine duale Struktur vorsieht: Als Basis dient ein sog. Fachtutorium für Studierende, die das Fach Strafrecht I bereits erfolgreich absolviert haben. Im Rahmen dieser LVA werden nicht nur fachspezifische Inhalte (Lehrbuchfälle, Gerichtsentscheidungen, Aufsätze und didaktische Beiträge) besprochen. Die Teilnehmer:innen sollen vor allem auch darauf vorbereitet werden, als Tutor:innen interessierte Studierende des ersten Abschnitts bei der Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Strafrechts zu unterstützen. Die Betreuung und Anleitung von Tutorien durch entsprechend geeignete und vorbereitete Studierende unter Verwendung ausgewählter Unterlagen ist demnach die zweite Stufe des Programms. Diese kann nur funktionieren, wenn es in den Semestern davor gelingt, genügend Tutor:innen „auszubilden“. Organisation, fortlaufende Durchführung und Evaluierung der Fachtutorien bedeuten demnach einen nicht unwesentlichen Aufwand, dem die Ungewissheit gegenübersteht, dass die Teilnehmer:innen natürlich nicht verpflichtet sind, in der Folge tatsächlich ein Tutorium zu leiten. Wir wollen ja gerade Personen als Tutor:innen gewinnen, die selbst ein Interesse an einer möglichen Mitarbeit in der Lehre mitbringen und bereit sind dieses weiter zu entwickeln.

Es stellt sich aus Sicht der programmverantwortlichen Lehrveranstaltungsleitung daher mittlerweile durchaus dringend die Frage, woran die schwindende Bereitschaft zur Mitwirkung liegen könnte. Handelt es sich nur um ein vorübergehendes Phänomen oder einen ernstzunehmenden Trend? Eine stichhaltige Antwort darauf kann ich selbst nicht anbieten. Im Rahmen eines Beitrages zur Fachtagung möchte ich aber gerne die Rahmenbedingungen für die Auswahl, die Ausbildung und die Begleitung der Tutor:innen als Diskussionsgrundlage vorstellen. Dabei soll vor allem ein pauschaler Begründungsansatz, wonach es schlicht an einem fehlenden monetären Anreiz scheitern könnte, entkräftet werden. Für ihre Tätigkeit und ihr Engagement während des Semesters werden die Tutor:innen von der Universität befristet eingestellt und angemessen entlohnt. Das liebe Geld alleine ist also sicherlich nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist eine tiefergreifende und auch selbstkritisch-reflektierte Auseinandersetzung angezeigt. Diese würde ich gerne auch im Rahmen der 5. Fachtagung Rechtsdidaktik fortsetzen und intensivieren.

Service learning in Rechtsvorlesungen - digitally remastered

Michael Frey & Rahel Alia Müller

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Das Referat soll zeigen, wie die Methode des Service Learning digital umgesetzt in rechtswissenschaftlichen Lehr-/Lernveranstaltungen (auch in Grundlagen Lehr-/lernveranstaltungen) zu einer höheren Resilienz und Krisenfestigkeit durch die damit mögliche Verbindung zwischen Präsenz- und digitaler Lehre einschließlich verschiedener Hybridszenarien beitragen kann.

Gleichzeitig soll dargestellt werden, wie dadurch gerade in unsicheren Lehr-/Lernsituationen eine höhere Motivation bei Studierenden und Lehrenden hervorgerufen werden kann und wie diese Methode mit den jeweiligen wissenschaftsspezifischen fachdidaktischen Methoden (hier der Rechtswissenschaft) verknüpft werden kann.

Es zeigt auf, wie Studierende durch die Nutzung oft kostenloser, internetbasierter kollaborativer Arbeitsprogramme zudem methodisch dort abgeholt werden können, wo sie sich in der Studieneingangsphase anknüpfend an ihre Schulzeit oder ihre private Nutzung befinden, beispielsweise im Bereich der bildbezogenen Social media-Nutzung, bei der die Studierenden über erhebliche Kompetenzen verfügen (Instagram, Twitter, etc.) und eher gering ausgeprägte Vorerfahrungen im Bereich formaler textformgebundener Kommunikation wie Rechtschreibung und Formatierungen als Word).

Des Weiteren zeigt das Referat, wie Studierende auf diese Weise wichtige Zusatzkompetenzen im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung, beispielsweise Teilaspekten wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens (Formatieren, Zitieren, Umgang mit ChatGPT) sowie zusätzlichen juristischen Mehrwert im Bereich von Urheber- und Datenschutzrecht erhalten können, die neben den juristischen Kerninhalten der Lehr-/Lernveranstaltung vermittelt werden.

Letztlich bietet sich auch die Gelegenheit, praktische Aspekte der juristischen Arbeit mit einzubeziehen, wie beispielsweise die frühzeitige Arbeit mit Originalformatvorlagen für bestimmte rechtliche Entscheidungen wie Anwaltsschriftsätze, behördliche Verwaltungsakte oder gerichtliche Urteile.

Das Konzept wurde im Studienjahr 2022/23 erstmals im 1. und 2. Studiensemester getestet und soll im laufenden Studienjahr weiter erprobt und verfeinert werden.

Das abwechselnd von Lehrenden und Lernenden präsentierte Referat soll dabei die jeweilige Perspektive plastisch und unterhaltsam aufzeigen.

Zum Mehrwert rechtsdidaktischer Aktivitäten

Donnerstag, 16. November 2023

15:30-16:30

Der Mehrwert der Abhaltung eines Moot Courts als Bewertungskriterium in einer verpflichtenden Privatrechts - Lehrveranstaltung. Ein Praxisbeispiel

Natalia Hartmann

FH Campus Wien

In der Hochschullehre ist die Motivation der Studierenden zu lernen ein ganz wesentlicher Faktor, damit sie sich mit einem angebotenen Thema auseinandersetzen (Eickelberg, 2017, S. 31) Praxisfälle wiederum streichen die Relevanz der Inhalte noch einmal deutlich heraus (ebd.). Eine spezifische Anwendung von Praxisfällen ist die Abhaltung von Moot Courts (simulierten Gerichtsverhandlungen), wie sie auf vielen rechtswissenschaftlichen Fakultäten angeboten werden, häufig im Rahmen eines Wettbewerbs.

Im Bachelorstudiengang Public Management wird seit 6 Jahren die Lehrveranstaltung Privatrecht mit einem Moot Court abgeschlossen.

In diesem Beitrag soll dargestellt werden, warum ein Moot Court auch im Rahmen des Public Management Studiums innerhalb einer Lehrveranstaltung mit nur 2 ECTS sinnvoll und für die Studierenden bereichernd sein kann.

Dazu wird sowohl auf die Rahmenbedingungen eingegangen als auch eine Befragung ausgewertet, die die Studierenden zu ihren eigenen Kenntnissen, zu ihren Erfahrungen mit dem Moot Court, dessen Organisation und Vorbereitung gemacht haben.

Literatur u.a.:

Eickelberg (2017): Didaktik für Juristen

Sustainability Law Clinics als Methode der juristischen Ausbildung in Klimafragen

Thomas Stecher

Universität Passau

Bis zum Jahr 2030 müssen die deutschen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 65 Prozent zurückgehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG). Das Recht bildet dabei den Transmissionsriemen der multilateralen Abkommen für den sozial-ökologischen Umbau der nationalen Volkswirtschaften – es ist damit ein entscheidender Faktor. Diese Entwicklung spiegelt sich bisher nicht in der juristischen Ausbildung wider. Umweltrecht ist nur in drei deutschen Bundesländern Prüfungsstoff, bisher haben sich neben vereinzeltten Forschungszentren lediglich studentische Initiativen gebildet, die Klimathemen an die Hochschulen bringen. Es besteht also ein gewaltiger Aufholbedarf für Wissenschaft und Lehre.

Ein Weg, Nachhaltigkeitsthemen zumindest extracurricular in die juristische Ausbildung einzubinden, sind sog. Sustainability Law Clinics. Sie greifen auf das bereits etablierte Konzept der Law Clinic zurück, in der Studierende Laien juristische Informationen kostenlos bereitstellen und im Gegenzug erste praktische Erfahrungen sammeln. Im deutschsprachigen Raum existieren aktuell fünf Law Clinics für Nachhaltigkeitsfragen; deren Konzepte sind höchst unterschiedlich und reichen über die Beratung von einzelnen Nachhaltigkeitsprojekten über die Bereitstellung von Informationen zu Klimathemen hin zur Unterstützung der strategischen Prozessführung im Umweltstrafrecht. Die Analyse von Konzeption und Umsetzung dieser Ansätze wird ein Gegenstand des Tagungsbeitrags sein.

Ein bislang neuer Ansatz in den Bereichen Sustainability Law Clinic und Entrepreneurship wird im Sommersemester 2023 mit der Startup Law Clinic am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Medienrecht von Prof. Dr. Kai von Lewinski an der Universität Passau versucht. Die Law Clinic, die bisher auf die Beratung von Startups aus der Region spezialisiert war, soll in zwei Schritten neu ausgerichtet werden: In Kooperation mit den universitären und regionalen Gründungsförderungen werden Startups nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt und beraten. In einem zweiten Schritt sollen die Erfahrungen ausgewertet und das bereits bestehende Schulungsprogramm der Law Clinic angepasst werden. Diese Evaluation ist zweiter Kernbestandteil des Tagungsbeitrags.

Bereits jetzt ist klar: Sustainability Law Clinics sind ein hervorragendes didaktisches Konzept, um bedarfsorientiert rechtliches Wissen für die Herausforderungen einer nachhaltigen Gesellschaft zu vermitteln und um Jurastudierende auf eine Gesellschaft im Wandel vorzubereiten. Mit der Sustainability Law Clinic Passau werden zudem „bottom up“ sozial-ökologische Initiativen für eine nachhaltige Wirtschaftsordnung unterstützt.

Ziele und Kompetenzen als Problemlösen

Donnerstag, 16. November 2023

17:00-18:00

(Affektive) Lernziele im Lehrgebiet Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft

Daniela Boosen

Universität zu Köln

Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse stellen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung professioneller Lehre und Studiumsgestaltung dar. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass das Lehrgebiet Kriminologie aus hochschuldidaktischer Sicht bisher kaum kartographiert ist. Diesem blinden Fleck nahm sich das Forschungsprojekt an, welches diesem Vortrag zu Grunde liegt. Die empirische Untersuchung deckt Besonderheiten in Studium und Lehre auf, die sich aus dem Fach selbst sowie aus der Einbettung einer sozialwissenschaftlichen Disziplin in das rechtswissenschaftliche Studium ergeben. Die Bestandsaufnahme der Lehrpraxis erfolgte mittels einer Lehrendenbefragung. Herausforderungen und Fragestellungen, die aus den Besonderheiten erwachsen, werden aus hochschuldidaktischer Sicht reflektiert und beantwortet. Identifizierten Handlungsbedarfen werden Handlungsmöglichkeiten gegenübergestellt, anhand derer Lehrende eigene Umsetzungsstrategien entwickeln können.

Im Zentrum des Vortrages stehen Lernziele, welche mittlerweile als Dreh- und Angelpunkt des Curriculums gelten. Es geht demnach um das Wozu kriminologischer Lehre. Wie die Untersuchung zeigt, sind hinsichtlich der Grobziele im Lehrgebiet Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft Besonderheiten gegeben, die es von anderen Fächern unterscheidet. Diese Feststellung setzt bereits bei der Ausgangslage an, die von, überwiegend medial geprägten, Alltagsmythen und Vorurteilen bei den Studierenden bestimmt wird. Zudem ist das Thema Kriminalität oftmals emotional belegt. Bei der Unterteilung in die Lernzieldimensionen fällt auf, dass affektive Lernziele einen deutlich größeren Raum einnehmen, als das für gewöhnlich in anderen Fächern der Fall ist. Um affektive Lernziele erreichen zu können, stehen verschiedene Lehrmethoden und -formate zur Auswahl. Dabei müssen in der Lehrpraxis ethische Bedenken und Probleme bei der Prüfung von affektiven Lernzielen mitbedacht werden. Praktische Hürden liegen wiederum in der Einbettung in das rechtswissenschaftliche Studium.

Auf Grund der Verbindung von Hochschuldidaktik und Kriminologie – beide für sich genommen bereits interdisziplinäre Wissenschaften – sowie der Verflechtung von Kriminologie und Rechtswissenschaft ist der Vortrag von einem transdisziplinären Forschungsansatz geprägt.

Argumentieren als juristische Kernkompetenz im Zeitalter von KI?

Sarah Großkopf, Christian Braun & Simon Alexander Nonn

Universität Passau

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden immer rasanter werdenden Entwicklungen im Bereich Digitalisierung haben in den letzten Jahren nicht nur gezeigt, dass sich Didaktik im Hochschulbereich aktuell im Wandel befindet, sondern auch, dass dieser aktiv beeinflusst werden muss, um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten zu erhalten. Ein großer Bestandteil dessen ist die Nutzung innovativer Technik und Tools, wie zum Beispiel Künstliche Intelligenz (KI) und machine learning, um digitale Lehr- und Lernräume für Studierende zukünftiger Generationen zu schaffen.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt DeepWrite zielt dabei auf die Verknüpfung von digitalen Elementen mit studierendenzentrierten Ansätzen des Lernens ab. Entsprechend entwickeln wir ein KI-basiertes Tool, das den Erwerb von Schreib- und Argumentationskompetenzen in den Fachbereichen Jura und Wirtschaft fördern soll, indem es den Studierenden unmittelbar Feedback auf deren Antworten gibt. Gerade in diesen beiden Studiengängen bietet sich die Erprobung und Anwendung des Tools an, weil es sich bei den genannten Disziplinen um Massenstudiengänge handelt, bei denen aufgrund des ungleichen Betreuungsverhältnisses das Bedürfnis besteht, mehr individuelles Feedback zu generieren.

Aktuell arbeitet unser interkulturelles und interdisziplinäres Team einerseits an prompt engineering und der Evaluierung verschiedener bestehender generativer KI-Modelle (u.a. GPT-4, Luminous) und andererseits an dem Training eines eigenen KI-Modells, welches speziell auf die Bedürfnisse des deutschen Rechtssystems und den in der juristischen Ausbildung wichtigen Gutachtenstil abgestimmt ist. Die Ergebnisse sollen am Ende in ein Softwaretool integriert werden, das es Dozierenden erlaubt, Fragen und Musterlösungen einzugeben und diese anschließend mit Antworten der Studierenden zusammenführt. Zusammen mit allgemeinen Anweisungen für die Bewertung wird dies als Teil eines prompts an die KI weitergeleitet, sodass die Studierenden am Ende individuelles, detailliertes Feedback sowohl zum Inhalt als auch zum Stil ihrer Antwort erhalten.

Dabei spielen die Einarbeitung des Feedbacks von Studierenden und Lehrenden (gemessen u.a. an der Interrater-Reliabilität), (rechts-)ethische Fragestellungen zum Einsatz von KI in der Hochschullehre und die Ausgestaltung der Annotation von Trainingsdaten im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich eine Rolle. Gerade der interdisziplinäre Ansatz ermöglicht es, das Tool auf die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen und trotzdem zukunftsorientiert einen breiten Anwendungsbereich beizubehalten. Mit dem Referat soll ein kurzer Einblick in die Herangehensweise und use cases des Tools gegeben werden, um anschließend in einer kurzen Diskussion weitere Ideen zu sammeln und einen Austausch zu didaktischen sowie rechts- und vielleicht auch wirtschaftswissenschaftlichen Fragen zu ermöglichen.

Zur Weiterentwicklung didaktischer Qualitätsentwicklung

Freitag, 17. November 2023

9:00-10:30

Von Fall zu Fall - fallbasiertes Lernen in der juristischen Lehre

Jörg Zumbach & Ines Zeitlhofer

Paris Lodron Universität Salzburg

Die Verwendung von Fällen ist gerade in der rechtswissenschaftlichen Lehre im Case Law unabdingbar. Fälle sind reale oder fiktive juristische Situationen, die vor Gericht verhandelt wurden und in denen Rechtsfragen von Bedeutung waren. Sie dienen als wichtige Quelle für die Auslegung und Anwendung des Rechts. Der Einsatz von Fällen ermöglicht Studierenden einen praxisnahen Einblick in die rechtliche Problemlösung. Anstatt nur abstrakte Rechtsprinzipien zu lernen, können Studierende durch Fälle sehen, wie diese Prinzipien in der realen Welt angewendet werden. Dies kann ein besseres Verständnis fördern sowie eine nachhaltige Speicherung ermöglichen.

Zudem bieten Fälle die Möglichkeit, juristische Argumentation und analytische Fähigkeiten zu entwickeln. Indem die Studierenden die Fälle lesen und analysieren, lernen sie, wie man rechtliche Fragen identifiziert, relevante Fakten ermittelt, Gesetze recherchiert und rechtliche Argumente entwickelt. Dies sind gerade für Jurist*innen zentrale Schlüsselkompetenzen.

Darüber hinaus bieten Fälle auch einen Einblick in die Entwicklung des Rechts. Durch die Untersuchung von älteren und aktuellen Fällen können die Studierenden Veränderungen in der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung über die Zeit hinweg erkennen. Dies ermöglicht es ihnen, die historische Entwicklung von Rechtsgrundsätzen und die Dynamik des Rechts zu verstehen.

Aus didaktischer Sicht gibt es verschiedenen Methoden des fallbasierten Lernens. Diese sind in der rechtswissenschaftlichen Lehre in der Regel Fallstudien, Moot Courts, Case Method oder auch Problem-Based Learning. Aus Perspektive des römischen Rechts ist zu beachten, dass Fälle kein Ersatz für die theoretische Kenntnis des Rechts sind. Vielmehr ergänzen sie das theoretische Wissen und helfen Studierenden dabei, es auf konkrete Situationen anzuwenden. Fälle ermöglichen es den Studierenden, die Komplexität des Rechts zu verstehen und es in der Praxis anzuwenden.

In diesem Beitrag sollen dabei die Grundlagen des fallbasierten Lernens aus lernpsychologischer Perspektive illustriert werden (Case-Based Reasoning). Zudem sollen verschiedene didaktische Formen des Lernens mit Fällen sowie deren empirische Bewertung vorgestellt werden. Abschließen werden Implikationen für die rechtswissenschaftliche Lehre abgeleitet.

Versuche zur didaktischen Weiterentwicklung der „Übung“ - ein Erfahrungsbericht

Ulrich Palma

Paris Lodron Universität Salzburg

Im WS 22/23 wurde ich mit der Abhaltung einer Anfängerübung aus Bürgerlichem Recht betraut. Dies bot die Gelegenheit, diesen Kurs als didaktisches Labor zu nutzen und verschiedene Lehrmethoden bzw Konzepte zur Weiterentwicklung dieser Lehrveranstaltungsform bzw zur Lösung praktischer Probleme zu erproben. Die folgenden vier Aspekte haben sich im Rahmen der Lehrveranstaltung meines Erachtens sehr bewährt, weswegen ich sie gerne - sei es im Rahmen eines Referats, einer Präsentationsgruppe oder eines Forums - einem größeren Publikum vorstellen möchte. Natürlich bin ich auch bereit, bloß über einzelne Teile zu referieren.

1. „Kahoot“: Die interaktive Quiz-App „Kahoot“ gibt es bereits seit mehreren Jahren und wird verbreitet im schulischen Bereich genutzt, sie kann aber auch im Rahmen einer juristischen Übung erfolgreich eingesetzt werden. „Kahoot“ ermöglicht es, den Prüfungsstoff zu wiederholen und den Unterricht mit einem spielerischen Wettbewerb unter den Studierenden aufzulockern. Überdies kann sie auch als einfaches Feedbacktool genutzt werden.
2. „Peer-Feedback“: Ein zentrales Problem für Studierende der Rechtswissenschaften ist oftmals die „richtige“ Formulierung von Klausurlösungen. Um Studierende beim Erlernen dieses Handwerks zu unterstützen, habe ich im Rahmen meiner Lehrveranstaltung „Peer-Feedback“ genutzt. Studierende arbeiteten als Hausaufgabe einen Fall schriftlich aus. Im Rahmen des nachfolgenden Präsenztermins wurden die anonymisierten Arbeiten dann zufällig unter den Studierenden verteilt und von diesen während der gemeinsamen Fallbesprechung korrigiert. Am Ende der Einheit wurden die korrigierten Arbeiten dann wieder an den Verfasser retourniert. Die Nutzung dieser Methode hat sich meines Erachtens sehr gut bewährt und wurde - trotz des Mehraufwands - von den Studierenden gut angenommen. So gaben im Rahmen einer Umfrage via „Kahoot“ 15 von 18 Studierenden an, dass Ihnen diese Methode gefallen habe und es gab keine explizit negativen Rückmeldungen (die übrigen Studierenden beantworteten die Frage nicht bzw wählten die Antwortmöglichkeit „Weiß nicht/Keine Angabe“).
3. Verbesserung der Klausurrückgabesituation: Oftmals steht man als Lehrveranstaltungsleiter bei der Klausurrückgabe vor dem Dilemma, ob man vor oder nach der Besprechung des Klausurfalles den Studierenden die benoteten Klausuren zurückgeben soll. Retourniert man die Klausur am Anfang der Einheit, schwindet bei vielen Studierenden die Aufmerksamkeit, sobald sie ihre Note erfahren haben. Gibt man die Arbeiten nach der Fallbesprechung zurück, nimmt man den Studierenden die Möglichkeit, die eigene Lösung mit der vorgetragenen Falllösung zu vergleichen, wodurch der Lerneffekt vermindert wird. Dieses Problem habe ich durch die Nutzung von Feedbackformularen, welche in geschlossenen Kuverts mit den Klausuren ausgeteilt und erst nach der Fallbesprechung geöffnet werden dürfen, zu überwinden versucht. Gleichzeitig eröffnet die Nutzung von Feedbackformularen die Möglichkeit, den Studierenden ein deutlich detaillierteres Feedback zu geben als durch handschriftliche Anmerkungen oder ähnliches auf den Arbeiten selbst.
4. Soziale Dimension der Lehrveranstaltung: Weil es sich um eine Lehrveranstaltung für Studienanfänger handelte, war mir die soziale Dimension – gerade auch aufgrund der Einschränkungen der vorangegangenen COVID-Krise – derselben besonders wichtig. Deswegen wollte ich es gezielt fördern, dass sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung gegenseitig kennenlernen und Kontakte knüpfen. Zu diesem Zweck wurde der zu lösende Fall im Rahmen der Lehrveranstaltung in zufällig zusammengestellten Kleingruppen für zehn Minuten vorbesprochen. Die Gruppeneinteilung erfolgte dabei durch Nutzung verschiedener Sorten Schokoladeriegel, was von den Studierenden - wenig überraschend - sehr gut angenommen wurde und auch zu einem positivem Lehrveranstaltungsklima beitrug. Gleichwohl diese Maßnahme vor allem der Vernetzung dienen sollte, erhielt ich von den Studierenden auch das Feedback, dass die Diskussion in Gruppen für das Verständnis des Lehrstoffes äußerst hilfreich war.

Passt der juristisch definierte „Tatbestand“ zum einzelfallspezifischen Sachverhalt? Kriterien einer Evaluationsmatrix auf dem Prüfstand

Una Dirks

Universität Magdeburg

Die Qualität einer richterlichen Entscheidung steht und fällt mit der Güte der einzelfallspezifischen Sachverhaltsaufklärung. Erfolgt diese nur unvollständig oder gar realitätsverfälschend, ist Tür und Tor für eine ebenso inadäquate Definition des sog. Tatbestands und eine darauf beruhende Rechtsanwendung mit der möglichen Konsequenz eines Fehlurteils geöffnet. Dass diese Gefahr nicht unbegründet ist, zeigt die wachsende Anzahl einschlägiger Publikationen (Böhme 2018, Darnstädt 2013, Kirchhoff 2015, Schulz-Arenstorff, u.a.). Auch findet sich deutliche Kritik an der juristischen Ausbildung, da diese primär auf rechtsdogmatische Fragen ausgerichtet ist und für sozialwissenschaftlich fundierte Ansätze einer realitätsangemessenen Sachverhaltsaufklärung wenig Raum bietet (vgl. Foerste 2015, Wissenschaftsrat 2012, Wrase 2017). Zwar sind die Gerichte gehalten, den „zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt auszuschöpfen und sämtlichen Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen“ (BGH, Urteil vom 30. November 2010, Az. VI ZR 25/09, Rn. 9); wie sie dabei konkret vorgehen, ist jedoch nicht näher kodifiziert und auch weitgehend unbekannt.

Auf diesem Hintergrund soll im Vortrag eine handlungs- und strukturtheoretisch fundierte Matrix vorgestellt werden, die im Anschluss an neuere Professionsmodelle und professionelle Diagnosekompetenz (Hansmann et al. 2013 u.a.) fallspezifische Sachverhaltsdimensionen auf der Situations-, Handlungs- und Wirkungsebene ausdifferenziert. Inwiefern sich diese Matrix als Evaluationsinstrument für die Aufklärungsarbeit bei Gericht und damit für einen entsprechend definierten Tatbestand nutzen lässt, wird am Beispiel von Urteilsanalysen aus dem Hochschulkontext überprüft. Insbesondere interessiert, welche Informationslücken wie gefüllt werden können und welcher Verknüpfungen es bedarf, um Fehlschlüsse zu vermeiden.

Abschließend soll die Frage diskutiert werden, unter welcher Zielsetzung sich die Evaluationsmatrix ggf. auch für die Analyse von Konfliktfällen und für vorgerichtliche behördliche Ermittlungen eignen könnte.

Das interdisziplinäre Potential der Rechtsdidaktik

Freitag, 17. November 2023

11:00-12:30

Die Rechtsdidaktik an Pädagogischen Hochschulen - Pflicht oder Kür?

Barbara Paesold

Pädagogische Hochschule Tirol

Die Adressaten der Rechtsdidaktik sind breitgefächert, weil dies sowohl Studierende der Rechtswissenschaften, als auch Studierende von anderen Studienrichtungen, infolgedessen Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen auf hochschulischem Terrain sein können. Insbesondere auch angehende Lehrpersonen, also Studierende an den Pädagogischen Hochschulen sind potenzielle Adressaten für die Rechtsdidaktik in ihrer Funktion als Studierende aber als auch hinsichtlich ihrer künftigen Profession als Unterrichtende.

Lehrkräfte müssen in der Lage sein, sämtliche für den Unterrichtsalltag notwendige gesetzliche Regelungen richtig lesen und anwenden zu können. Dies gilt vor allem für: das Schulunterrichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz sowie die komplexe Leistungsbeurteilungsverordnung uvm.

Die Legitimität der Komplexität von rechtswissenschaftlichen Materien, Gesetztestexten oder höchstgerichtliche Entscheidungen, ist in einer der juristischen Kernkompetenzen und Kernqualifikation begründet: der rechtswissenschaftlichen Sprache. Die Sprache ist ein fundamentaler Bestandteil in der Rechtswissenschaft, hinsichtlich des Verständnisses als auch der Implikation der korrekten Anwendung der juristischen Fachsprache. Die Rechtsdidaktik als eigene Wissenschaftsdisziplin impliziert practical skills, welche für die juristische Kommunikation notwendig sind.

Dies vor allem hinsichtlich der Lehr- als auch Studierfähigkeit und der dazugehörigen Professionalisierung der Lehrenden.

Die Pädagogischen Hochschulen bieten klassische Studienrichtungen wie Primarpädagogik oder Sekundarpädagogik an, die als Vollzeitstudium wahrgenommen werden müssen und additiv gibt es auch berufsbegleitende Studien.

Berufsbegleitend ist für im Dienst stehende Lehrpersonen, die eine Vorbildung haben - unter anderem Juristinnen und Juristen, die dann als Lehrerinnen und Lehrer aus, die Unterrichtsgegenstände wie: Politische Bildung und Rechtskunde an berufsbildend mittleren und höheren Schulen unterrichten.

Es gibt einerseits die Studierenden als Adressaten um rechtsdidaktisch selbst agieren zu können und andererseits auch die Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen.

Lehrende an den pädagogischen Hochschulen, die die rechtlichen Fächer unterrichten, Juristinnen und Juristen, sind angehalten rechtsdidaktische Ansätze nachhaltig und transparent in das pädagogische Studium zu integrieren um den Wissenstransfer zu ermöglichen.

Zur Vermittlung der juristischen Rechtssprache bedarf es fachdidaktische Überlegungen und Methoden, die dann in das bestehende Lehrangebot impliziert werden können. Des weiteren ist es unabdingbar, um den didaktischen Anforderungen gerecht zu werden, dass Lehrende die entsprechende pädagogisch didaktische Qualifikation besitzen.

Studierende lernen, Gesetzestexte richtig zu lesen, diese zu interpretieren und in weiterer Folge bestehende Sachverhalte zu erfassen – diese Sachverhalte zu strukturieren um die wesentlichen Kernelemente herauszufinden und sohin die relevanten gesetzlichen Bestimmungen anwenden zu können.

Dabei steht die Sprache im Fokus welche mit der rechtswissenschaftlichen „Fachsprache“ kollationiert. Die Sprache, als juristische Ausdrucksweise ist eines der wichtigsten Instrumente, die eine angehende Juristin, ein angehender Jurist verstehen und anwenden können muss. Sieht man die juristische Fachsprache als überfachliche Kompetenz, zugehörig zu den practical/personal skills, gilt es zu klären, ob diese Kompetenz auch im Studium an den Pädagogischen Hochschulen erworben werden sollte um als Lehrperson schulrechtlich „im Bilde zu sein“.

Chancen und Herausforderungen durch Large Language Models in der juristischen Hochschullehre

Claudia Witzeneder

Johannes Kepler Universität Linz

Seit der öffentlichen Verfügbarkeit des Large Language Models¹ „ChatGPT“ von OpenAI, hat sich eine Diskussion im Bildungsbereich um deren Einsatz und Verwendung entwickelt. Es ist offensichtlich, dass aufgrund der intuitiven und benutzerfreundlichen Anwendungsmöglichkeiten dieses Sprachmodells viele Studierende Zugang dazu suchen und es insbesondere während ihrer Ausbildung aktiv nutzen werden – auch in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Dadurch ergeben sich zwangsläufig ebenso viele unlautere Möglichkeiten, wie ChatGPT oder andere generative Sprachmodellen eingesetzt werden können, welche möglicherweise gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen.

Es sollen daher die Möglichkeiten sowie das Potenzial von ChatGPT in der universitären Lehre aufgezeigt werden und welche Chancen sich dadurch ergeben. Darauf aufbauend möchte ich bereits bestehende universitätsrechtliche Strafbestimmungen und Sanktionsmöglichkeiten untersuchen, die bei einer unangemessenen Nutzung relevant sein könnten. Dies beinhaltet insbesondere eine nähere Betrachtung des universitätsrechtlichen Plagiatsbegriffs.²

Ein klarer Verhaltenskodex im Umgang mit generativen Sprachmodellen ist für Lehrende sowie für Studierende unumgänglich, auch um eine geringfügige und unbedenkliche Verwendung zu entkriminalisieren. Daher soll ein Ausblick auf einen solchen möglichen Verhaltenskodex gegeben werden, welcher im Umgang mit einem generativen Sprachmodell in die Satzungen von Universitäten, in den Syllabus von Lehrveranstaltungen oder als bloße Verhaltensempfehlung übernommen werden kann.

Nach dem Referat bzw. der Vorstellung eines Doktoratsprojekts, welche sowohl in den Themenbereich „Auswirkungen einer Digitalisierung für Lehre und Forschung“ sowie „Didaktische Methoden in der juristischen Hochschullehre“ fällt, sollen folgende Fragen für das Tagungspublikum verständlich sein:

1. Wie funktionieren LLMs und wie können sie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung eingesetzt werden?
2. Fallen KI-generierte Texte unter den universitätsrechtlichen Plagiatsbegriff?
3. Ist der Einsatz generativer Sprachmodelle als „Vortäuschen einer wissenschaftlichen Leistung“ zu werten?
4. Welche Sanktionen bestehen, sofern der Einsatz generativer Sprachmodelle gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstößt?
5. Besteht ein zusätzlicher Regulierungsbedarf hinsichtlich LLMs in der juristischen Hochschullehre?

Zur Frage „Rechtsdidaktik in der Krise?!“ ist es von entscheidender Bedeutung, das Phänomen LLMs in das Tagungsprogramm aufzunehmen, um aufzuzeigen, wie ein verantwortungsvoller Umgang damit gelingen kann bzw. diese gleichzeitig kritisches Denken und Quellenprüfung fördern können.

¹ Im Folgenden „LLM“.

² Es ist beabsichtigt, eine empirische Untersuchung zur Häufigkeit des Vorkommens eines Plagiats als Vortäuschen einer wissenschaftlichen Leistung durchzuführen, wobei die erforderlichen Daten von den Universitäten gemäß § 6 Absatz 1 UG angefragt werden sollen

Ziele der Rechtsdidaktik: Mehr als ein Algorithmus sein

Kira-Christin Winkler

FernUniversität in Hagen

Rechtsdidaktiker sollten sowohl rechtliches Wissen vermitteln, ihren Erfahrungsschatz teilen, die ständige Funktion der Justiz gewährleisten, als auch Entscheidungskompetenzen fördern und Bewusstsein schaffen, für die Verantwortung der künftigen Generation als Teil der Judikative.

Die Rechtsdidaktik hat durch die von der Pandemie angestoßene Entwicklung einen bedeutenden Sprung in ihrer Relevanz gemacht, da sie das Rüstzeug parat hielt, um Lerninhalte unter Verzicht auf Präsenzlehre in neue Modelle zu verpacken. Indessen darf sich die Rechtsdidaktik nicht auf den *modus operandi* zurückdrängen lassen, sondern muss als eigenständiger Teil der Didaktik darauf verweisen, welche Verantwortung die Wissensvermittlung im Rechtsstudium birgt. Das Jurastudium mündet in Deutschland in einer von der Universität losgelösten ersten Staatsprüfung, die durch das Justizprüfungsamt organisiert und thematisch geleitet wird. Diese Disproportionalität zwischen universitärer Vorbereitung auf universitätsfremde Prüfungsinhalte machen die Rechtsdidaktik zu einem spannenden Feld, da sich alleine die einzelnen Module als geschlossener Kreis eines Constructive- Alignment zugänglichen Themas erschließen lassen, aber das Studium insgesamt und der Studienabschluss nebeneinander existieren. Derzeitig ist die Ausbildung der deutschen Juristen auf Effizienz für die staatliche Prüfung, also größtenteils auf ein Reproduzieren von Bekanntem ausgerichtet, da ein gutes Abschneiden für den weiteren Karriereweg erstrebenswert ist. Darüber wird vergessen, dass diese Studierenden unser Justizsystem und damit die dritte verfassungsmäßige Gewalt einmal selbstständig tragen sollen. Gerade auch im Hinblick auf KI- gestützte Entscheidungen und multipolare Krisen, ist es unerlässlich für die Justiz weniger algorithmisch als vertrauensbildend wirken zu können. Ist es nicht Aufgabe der Rechtsdidaktiker die Studierenden über ihr Eingeübtes reflektieren zu lassen und nicht nur blinde Funktionalität, sondern auch Haltung und Persönlichkeit auszubilden?

Anknüpfungspunkt ist insbesondere die Ergänzung des zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Passus „[...] die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts [...]“ in § 5a Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Der Gesetzgeber fordert mit dem neuen Passus im DRiG das Erlernen von kritischem Denken als Kompetenz des zukünftigen Justizpersonals. Noch schwammig und unbeantwortet, bleibt jedoch die Frage, wie die Umsetzung in der Lehre ausgestaltet werden soll, wenn sich zwar der Studieninhalt ändert, die Staatsprüfung diese Fähigkeiten aber nicht einfordert; vielmehr in ihrer Korrektur- und Benotungspraxis unterdrückt. Unerlässlich für eine krisenfeste Justiz und damit für ein krisenresilientes, demokratisches Staatsgefüge sind jedoch diese Kompetenzen zweifelsfrei. Erst sie machen heutzutage Juristen unentbehrlich. Erst sie machen den Unterschied zur KI. Denn die Justiz muss mehr sein, als bloßes Ausführen von algorithmischen Entscheidungswegen und das hat auch die Legislative erkannt.

Hierfür muss die Rechtsdidaktik mehr Aufklärung betreiben, methodische Hilfe leisten und das Lehrpersonal in die Pflicht nehmen. Lösungsansätze wie kompetenzorientiertes oder praxisnahes Lernen finden momentan nur punktuell und meist freiwillig Anwendung. Auch wenn die Anzahl der Studierenden groß ist, sollte dies nicht als Entschuldigung dienen, Lehre zu einer aufwandsarmen „Vorlesung“ von Stoff verkommen zu lassen. Kreative Wege wie sie bereits in anderen Fachbereichen vorherrschen, müssen auch Eingang in das mancherorts noch verstaubte Rechtsstudium finden. Fordern und fördern von Kompetenzen auch und ganz besonders in Verbindung mit dem Examensstoff kann durch einfache Maßnahmen erreicht werden, die einen erheblichen Unterschied für die Studierenden und die künftige Judikative bedeuten. Studierende werden sich dadurch Ihres Handelns bewusster und können auf diese Weise auch sozialetisch begründete Entscheidungen treffen. Mit diesen Impulsen wird nicht allein gelehrt um der Prüfung wegen, sondern die Rechtsdidaktik kann krisenfeste und vertrauensvolle zukünftige Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Juristen formen, die im Gegensatz zu KI-gesteuerten Entscheidungen gesellschaftsorientierte und situativ angemessene Rechenschaft ablegen können.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich (für das Organisationsteam):

Univ.-Prof. Dr. Jörg Zumbach

Paris Lodron Universität Salzburg
Fachbereich Erziehungswissenschaft
Hellbrunnerstraße 34
5020 Salzburg

Fotonachweise:

Titelblatt: Scheinast
Edmundsburg: Universität Salzburg